



Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DES LANDRATSAMTES UND DER BEHÖRDEN

Calw

Donnerstag, 6. April 1950

Nr. 14

Bekanntmachungen des Landratsamts

Seuchenhaftes Verferkeln

Im Verwaltungsbezirk Braunschweig des Landes Niedersachsen ist gehäuftes Auftreten von Brucellose der Schweine (seuchenhaftes Verferkeln) amtlich festgestellt worden.

Da die Seuche im Hauptzentrum der deutschen Schweinezucht, aus dem die anderen Länder der Bundesrepublik mit Zucht- und Nuttschweinen in großem Umfang versorgt werden, ausgebrochen ist, besteht die Gefahr der Ausbreitung der Seuche über das gesamte Bundesgebiet.

Für eine wirksame Bekämpfung der Seuche ist eine schnelle und sichere Erfassung der Seuchenherde vordringlich.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat deshalb im Bundesgesetzblatt 1950 Nr. 3 nachstehende Verordnung über die Anzeigepflicht bei Brucellose der Schweine (seuchenhaftes Verferkeln) erlassen, die hierdurch bekanntgegeben wird.

Calw, den 27. März 1950

Landratsamt.

Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für die Brucellose (seuchenhaftes Verferkeln) der Schweine vom 19. Dezember 1949

Auf Grund des § 10 Abs 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Für die Brucellose (seuchenhaftes Verferkeln) der Schweine wird die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des Viehseuchengesetzes im Bundesgebiet eingeführt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft
Bonn, den 19. Dezember 1949
Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Durchführungsbestimmungen des Landwirtschaftsministeriums zur Anordnung zur Marktregelung der Eierwirtschaft vom 3. März 1950

Auf Grund des § 22 der AO. des Landwirtschaftsministeriums zur Marktregelung der Eierwirtschaft vom 3. März 1950 werden folgende Durchführungsbestimmungen erlassen.

§ 1

(zu § 2 Abs. 2 b)

Letztverbraucher ist, wer Eier zum Verbrauch im eigenen Haushalt aufkauft. Alle übrigen Verbraucher sind gewerbliche Verbraucher.

§ 2

(zu §§ 9 Abs. 1, 11 und 13)

Die Kontroll-Nummern werden vom Landwirtschaftsministerium in Verbindung mit der Kennzeichnungsberechtigung ausgegeben. Weitere Kenn-Nummern zu eigenen Kontrollzwecken können von den Kennzeichnungsbetrieben angebracht werden.

Die Berechtigung zur Kennzeichnung erteilt das Landwirtschaftsministerium nach Anhörung der berufsständischen Organisationen.

Für die Erteilung der Berechtigung wird eine Gebühr nach Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses zur Landesgebührenordnung vom 22. 12. 1930 (Reg.Bl. S. 393) angesetzt.

Jeder Kennzeichnungsbetrieb darf für seine Kennzeichnung nur die ihm erteilte Nummer benutzen.

§ 3

(zu § 11)

Von den Mindestanforderungen nach Absatz 2 Ziffer 1 und 2 wird für das Jahr 1950 abgesehen.

§ 4

(zu § 12)

Die zur Lohnkennzeichnung verpflichteten Kennzeichnungsbetriebe können eine angemessene Entschädigung verlangen, die von den berufsständischen Organisationen festzusetzen ist.

§ 5

(zu § 16)

Die Kennzeichnungsbetriebe sowie der Handel haben dem Landwirtschaftsministerium (Abtlg. Milch/Fett/Eier) Monatsmeldungen einzureichen, aus denen die Gesamtmenge des Eier-Ein- und Ausgangs ersichtlich ist. Die Meldungen sind zum 5. des folgenden Monats pünktlich einzureichen.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. Januar 1950 in Kraft.

Tübingen, den 16. 3. 1950

Landwirtschaftsministerium
Land Württemberg-Hohenzollern.

Wassertriebwerk T 193

der Firma A. Gauthier G.m.b.H. am Calmbächle in Calmbach

Die Firma Alfred Gauthier G.m.b.H. in Calmbach beabsichtigt, zur Gewinnung von elektrischer Energie das stillgelegte Wassertriebwerk T 193 am Calmbächle in Calmbach wieder auszubauen.

Die Veröffentlichungsorgane der Bundesrepublik

Eine Übersicht über Gesetz- und Ministerialblätter

Für die Wirtschaft wie für die Behörden, ja für jeden interessierten Bürger ist es von Wichtigkeit, zu wissen, in welcher Form die amtlichen Verlautbarungen der höchsten staatlichen Organe der Bundesrepublik in die Öffentlichkeit treten. Ein kurzer Überblick soll daher die zur Zeit bestehenden Amtsblätter der Bundesrepublik aufführen.

Ausstellung Straßen- und Wasserbau

8. bis 17. April in Nagold, Gewerbeschule
Führungen für Kreisabschnitt Nagold:

Ostermontag, 10. April, 11.00 und 16.00 Uhr für die Bevölkerung.

Mittwoch, 12. April, 9.30 Uhr für Behörden- und Schulvorstände, Bürgermeister, Presse. 14.30 Uhr für Bürgermeister, Handwerk, Industrie.

Sonstige Führungen (Schulen, Vereine) nach vorheriger Anmeldung beim Baubüro Nagold, Turmstr. 30, Fernsprecher 232.

Vom 21. April bis 1. Mai (einschl.) wird die Ausstellung in Calw (Rathaus) gezeigt. Näheres wird noch bekannt gegeben.

Straßen- und Wasserbauamt
Calw.

Kreisfeuerlöschverband Calw

Verbandsversammlung in Calw

Die Verbandsversammlung tritt am Donnerstag, den 13. April 1950, um 9.15 Uhr in Calw (Saalbau Weiß) zusammen.

Tagesordnung:

1. Vereinbarung einer Gebrauchs-Miete für Feuerlösch-Geräte mit den Standortgemeinden (§ 21 Abs. 1—3 der Verbandsatzung).
2. Sonderbeiträge der Standortgemeinden zu den Kosten der mot. Feuerwehren (§ 22 Abs. 3 Verbandsatzung).
3. Haushaltsplan u. Haushaltssatzung 1949.
4. Beteiligung an den Kosten für auswärtige Brandhilfe der mot. Feuerwehren und an den Waldbrandkosten.
5. Sonstiges.

Anschließend Gemeindetagsangelegenheiten (insbes. Wohnungsbau).

Kreisfeuerlöschverband Calw

Verbandsvorsitzender Landrat Geissler.

Zu diesem Zweck soll etwa 8,00 m unterhalb der Unterführung des Calmbächle unter der Schömlinger Straße in das Calmbächle (Bach Nr. 7) ein Fallenwehr eingebaut, das Wasser auf 408,160 m gestaut und in einem Rohrkanal von 0,50 m l. W. und 78 m Länge einer liegenden Voith Francis-Turbine mit 5,5 PS Leistung in einem neu zu erstellenden Anbau an Gebäude Nr. 47 zugeführt und von da unmittelbar wieder in das Calmbächle eingeleitet werden.

Der Oberwasserspiegel am Werk kommt auf 408,05 m, der Unterwasserspiegel auf 403,55 m ü. N.N. zu liegen, woraus sich ein Nutzgefälle von 4,50 m ergibt.

Einwendungen gegen das Unternehmen sind bei Verlust des Einspruchsrechts innerhalb 14 Tagen — vom Tag dieser Bekanntmachung an gerechnet — beim Landratsamt anzubringen, wo Pläne und Beschreibung zur Einsichtnahme aufliegen.

Landratsamt.

Die für jedermann wichtigsten Verlautbarungen sind die Gesetze. Wenn ein Bundesgesetz alle vorgeschriebenen Wege durchlaufen hat (Bundestag, Bundesrat, alliierter Hohe Kommission), so muß es ausgefertigt (vollzogen) und verkündet werden. Hierzu bestimmt Art. 82 des Grundgesetzes, daß diese Gesetze vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet werden. Das Bundesgesetzblatt (Verlag des Bundesanzeigers in Frankfurt) erscheint nach Bedarf.

Neben den Gesetzen können noch sogenannte Rechtsverordnungen des Bundes erlassen werden. Diese werden im Bundesgesetzblatt oder im Bundesanzeiger verkündet. Auf Rechtsverordnungen, die im Bundesanzeiger verkündet werden, wird unter Angabe der Stelle ihrer Veröffentlichung und des Tages ihres Inkrafttretens nachrichtlich im Bundesgesetzblatt hingewiesen. Rechtsverordnungen können die Bundesregierung, ein Bundesminister oder eine Landesregierung erlassen.

Als Verkündungs- und Bekanntmachungsblatt des Bundes ist durch Beschluß der Bundesregierung v. 20. Sept. 1949 ferner

Steuertermine im Monat April 1950

der Bundesanzeiger eingerichtet worden. Der Bundesanzeiger, der fünfmal in der Woche erscheint, enthält Bekanntmachungen der einzelnen Ministerien und sonstiger höchster staatlicher Einrichtungen (Bank deutscher Länder, Einfuhrabschuß u. a.) sowie nachrichtliche Bekanntmachungen von Anordnungen der Bundesminister, der Bundesgesetze und der Verlautbarungen der Alliierten Hohen Kommission. Der Bundesanzeiger ist der Nachfolger des früheren Reichsanzeigers. Der Bundesanzeiger enthält aber auch gerichtliche und sonstige Bekanntmachungen. Die Gerichte sind nämlich durch die Gesetze gebunden, bestimmte öffentliche Bekanntmachungen im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. So werden alle öffentlichen Zustellungen (an Personen unbekanntem Aufenthalts), Aufgebote zur Todeserklärung, Aufgebote von Grundstücken, Urkunden (Hypothekenbriefe, Sparbücher usw.), Bekanntmachungen in Konkurs- und Vergleichsverfahren und bei Nachlaßverwal-

**Wer sein Amtsblatt aufmerksam liest,
bewahrt sich vor Nachteil und Schaden**

tungen im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Aber auch private Stellen (Handelsgesellschaften, Aktiengesellschaften, Genossenschaften) veröffentlichen ihre Bekanntmachungen im Bundesanzeiger. Die Gesellschaften usw. sind teilweise durch Gesetz, teilweise durch ihre Satzungen oder vertragliche Regelung gebunden, ihre Bekanntmachungen (Geschäftsberichte, Bilanzveröffentlichung, Ladungen zu Generalversammlungen) mindestens auch im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Den weitaus größten Platz in den Bekanntmachungen des Bundesanzeigers nimmt das sogenannte „Zentralhandelsregister“ ein, in welchem alle Gerichte des Bundes ihre Registereintragungen (Handelsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister, Güterrechtsregister, Musterregister, Urheberrechtseintragungsrolle) und Mitteilungen über Konkurs- und Vergleichsverfahren ihres Gerichtsbezirks veröffentlichen. Alle diese gerichtlichen Bekanntmachungen müssen im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Sie werden aber auch noch in den örtlichen Amtsblättern der unteren Verwaltungsorgane mitgeteilt. So haben z. B. die Gerichte des Kreises Calw angeordnet, daß die Veröffentlichungen in Handelsregisterangelegenheiten außer im Bundesanzeiger im „Amtsblatt für den Kreis Calw“ aufgenommen werden.

Im Verlag des Bundesanzeigers erscheinen noch die folgenden Bekanntmachungsblätter einzelner Bundesministerien: Das Ministerialblatt des Bundesministeriums der Finanzen, das zweimal monatlich erscheint und für alle Stellen, die irgendwie mit Steuern, Zöllen, Abgaben usw. zu tun haben, von Bedeutung ist. Für alle Wirtschaftskreise ist das Ministerialblatt des Bundesministers für Wirtschaft von besonderer Wichtigkeit. Ferner noch das Ministerialblatt des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Im Verkehrs- und Wirtschaftsverlag Dortmund erscheint als Amtsblatt des Bundesverkehrsministeriums das Verkehrsblatt, welches namentlich für den Kraftfahrzeugverkehr wichtige Bekanntmachungen enthält. Die Hauptverwaltung für das Post- und Fernmeldewesen in Frankfurt gibt das Amtsblatt der Hauptverwaltung für das Post- und Fernmeldewesen heraus.

Ab 1. April 1950 erscheint ein „Gemeinsames Ministerialblatt“ des Bundesministers des Innern, des Bundesministers für Angelegenheiten der Vertriebenen, des Bundesministers für Wohnungsbau, des Bundesministers für gesamtdeutsche Fragen und des Bundesministers für Angelegenheiten des Bundesrates. Dieses gemeinsame Ministerialblatt wird her-

10. April 1950:

Lohnsteuer und Notopfer Berlin: Abführung der von den Arbeitnehmern einbehaltenen Lohnsteuer und der Abgabe „Notopfer Berlin“ unter gleichzeitiger Abgabe der entsprechenden Lohnsteueranmeldung durch die Monatszahler für Monat März und durch die Vierteljahreszahler für I. Vierteljahr 1950.

Umsatzsteuer: Vorauszahlung für den Monat März 1950 bzw. für das I. Vierteljahr 1950 unter Abgabe der entsprechenden Voranmeldung.

Beförderungssteuer: Für den Monat März 1950 bzw. für das I. Vierteljahr 1950 unter Einreichung der entsprechenden Nachweisung.

Kraftfahrzeugsteuer: Die für einen Monat oder für ein Vierteljahr gelösten Kraftfahrzeugsteuerkarten sind vor ihrem Ablauf zu erneuern.

20. April 1950:

Einkommen- u. Körperschaftsteuer einschließlich Notopfer Berlin: Vierteljährliche Vorauszahlung nach besonderem Vorauszahlungsbescheid. Diejenigen Steuerpflichtigen, die keinen solchen erhalten haben, berechnen ihre Vorauszahlung nach der von ihnen abzugebenden Erklärung zur Einkommensteuer-Vorauszahlung auf 20. April 1950. Die Vordrucke zu diesen Erklärungen (Einkommensteuer-Vorauszahlung) für das I. Vierteljahr 1950 liegen bei dem Finanzamt noch nicht vor.

Bei verspäteter Entrichtung sind 2% Säumniszuschlag für den ersten Monat und 1% für jeden weiteren Monat verwirkt. Mit einer Aufhebung desselben kann nicht mehr gerechnet werden.

Die Steuerzahler werden gebeten, ihre Steuerbeträge künftig möglichst nicht mit Scheck zu zahlen, sondern auf eines unserer nachstehenden Bankkonten zu über-

Kreissparkasse Calw Nr. 199
Postscheckamt Reutlingen Nr. 206
Landeszentralbank Stuttgart Nr. 119.

Bei allen Überweisungen ist die Steuernummer, die Steuerart und der auf die ein-

ausgegeben vom Bundesministerium des Innern.

Eisenbahntarife können im Tarif- und Verkehrsanzeiger der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs im Bundesgebiet veröffentlicht werden.

Damit wären die zur Zeit auf Bundesbasis erscheinenden Veröffentlichungsblätter für Gesetze, Rechts- und Verwaltungsverordnungen vollständig aufgeführt, soweit sie von deutschen Stellen eingerichtet sind. Die Alliierte Hohe Kommission in Deutschland gibt ein dreisprachiges Amtsblatt heraus, in welchem die von der Alliierten Hohen Kommission oder in ihrem Namen erlassenen Gesetze und Vorschriften sowie auch Gesetze und Anordnungen der einzelnen Hohen Kommissare veröffentlicht werden.

Zur Vervollständigung sei erwähnt, daß die Regierungen der Länder gleichfalls Gesetzblätter herausgeben, in welchen die Gesetze und Rechtsverordnungen des betreffenden Landes veröffentlicht werden. Bei zahlreichen Ressorts liegt nämlich die Gesetzgebung in den Händen der Länder (Kultus, Justiz usw.). In Württemberg-Hohenzollern

Wiederholt weisen wir darauf hin, daß die Lieferung des „Amtsblatt für den Kreis Calw“ nicht vom Bezug einer Tageszeitung abhängt oder mit diesem verbunden ist. Es kann vielmehr jedermann das Amtsblatt allein bestellen und je nach Wunsch durch Austräger oder durch die Post beziehen.

zelen Steuerarten entfallende Betrag anzugeben.

Die Fernsprechnummer des Finanzamts Hirsau — Calw 573 — kam ab 1. April 1950 in Wegfall. Das Finanzamt Hirsau ist ab diesem Zeitpunkt unter den Rufnummern Calw 451 oder 452 fernmündlich zu erreichen. Finanzamt Hirsau.

Lohnsteuer-Jahresausgleich 1949

Das Finanzministerium Württemberg-Hohenzollern teilt mit:

Nach einer Bekanntmachung des Bundesministers der Finanzen müssen die Anträge auf Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs für 1949 spätestens am 31. Mai 1950 bei dem zuständigen Finanzamt eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, daß die Verpflichtung der Arbeitgeber, die in ihrem Besitz befindlichen Lohnsteuerkarten 1949 bis zum 15. April 1950 an das Finanzamt einzusenden, hiervon nicht berührt wird. Sofern daher Arbeitnehmer noch beabsichtigen, einen Antrag auf Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs für 1949 zu stellen, wird ihnen empfohlen, sich von ihrem Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte 1949 rechtzeitig aushändigen zu lassen. Die Anträge werden von den Finanzämtern nunmehr laufend bearbeitet werden. Bei der großen Zahl der Anträge wird die Bearbeitung jedoch einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Es wird deshalb gebeten, von Anfragen bei den Finanzämtern möglichst abzusehen.

Zugverkehr an Ostern 1950

Die Deutsche Bundesbahn teilt mit: Am Gründonnerstag verkehren die Züge wie an Werktagen, am Karfreitag wie an Sonntagen, am Karsamstag wie samstags, am Ostersonntag und Ostermontag wie an Sonntagen.

Es werden Festtagsrückfahrkarten mit 33 1/2% Ermäßigung nach allen Bahnhöfen ausgegeben. Die Karten gelten zur Hinfahrt an allen Tagen vom 6. April 12 Uhr bis 10. April 24 Uhr, zur Rückfahrt an allen Tagen vom 6. April bis 11. April 24 Uhr.

erscheint das Regierungsblatt als Gesetzblatt für alle Gesetze, Rechtsanordnungen und Verwaltungsanordnungen der Regierung. Einzelne Ministerien geben wiederum ein besonderes Ministerialblatt heraus, so z. B. das Arbeitsministerium in unserem Lande seit dem 1. Januar 1950 ein „Mitteilungsblatt“.

Aufruf der Banknoten zu 5 DM

Auf Grund von § 3 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Emissionsgesetz) werden aufgerufen zum 31. Mai 1950 die Banknoten zu 5 DM I. Ausgabe (mit der sitzenden männlichen Figur am rechten Notenrand der Vorderseite), ausgegeben auf Grund von § 1 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Emissionsgesetz).

Von dem Aufruf mit erfaßt werden auch die Banknoten zu 5 DM der gleichen Ausgabe, die mit einem „B“ gekennzeichnet sind.

Die aufgerufenen Banknoten verlieren mit dem Ablauf des 31. Mai 1950 ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel. Sie werden im Auftrag der Bank deutscher Länder von den Landeszentralbanken und der Berliner Zentralbank (bzw. den von ihr bezeichneten Geldinstituten) bis zum 31. August 1950 auf Verlangen gegen gesetzliche Zahlungsmittel umgetauscht.

Mit Ablauf des 31. August 1950 erlischt jeder Anspruch aus den aufgerufenen Banknoten.

Frankfurt (Main) 20. März 1950
Bank Deutscher Länder
Dr. Vocke Könneker

reiche Melkkurse soll die bäuerliche Jugend in praktischer und theoretischer Unterweisung zur Gewinnung von mehr und besserer Milch erzogen werden. Über die Bedeutung und praktische Durchführung dieser Melkkurse wird in Bälde ein besonderer Hinweis erfolgen. Zahlreiche Fütterungsversuche sollen Aufschluß bringen über eine Reihe wichtiger Fütterungsfragen und den Weg zeigen zu einer Steigerung der Milchleistung durch bessere Verwertung und Ausnutzung des Futters. Über die Ergebnisse dieser Fütterungsversuche, die in den einzelnen Bauernbetrieben jeweils 4 Wochen lang durchgeführt werden, wird ebenfalls in Bälde besonders berichtet.

Durch Stallberatungen wird versucht auf eine Verbesserung der Haltungsverhältnisse hinzuwirken. Die Überprüfung der Sprungregister und Beratung der Farrenwärter soll dazu beitragen, die Leistung der öffentlichen Bullenhaltung zu erhöhen und die Verbreitung der gefährlichen Deckseuchen nach Möglichkeit zu verhindern.

Aus der vielseitigen und wichtigen Arbeit der Beratungsstelle sind nur einige wichtige Gesichtspunkte herausgegriffen worden. Die gesamte Tätigkeit wird im engsten Einvernehmen mit den bestehenden Beratungsstellen, insbesondere den Landwirtschaftsämtern und Tierzuchtämtern durchgeführt und wird nur dann zu einem vollen Erfolg führen, wenn die Bauern vertrauensvoll mitarbeiten.

Marktberichte

Calwer Schlachtviehmarkt am 3. April

Auftrieb: 10 Stück Großvieh, 26 Kälber, 21 Schweine. Es wurden je $\frac{1}{2}$ kg Lebendgewicht bezahlt: Ochsen aa bis 81; Farren a 74, Rinder 84—90; Kühe a bis 76, b bis 58, c bis 50, d bis 35; Kälber 84—100, Schweine 110—120.

Calmbacher Schlachtviehmarkt am 3. April

Auftrieb: 12 Stück Großvieh, 0 Kälber. Es wurden je $\frac{1}{2}$ kg Lebendgewicht bezahlt: Ochsen aa bis 80,5, Bullen aa bis 82; Rinder bis 91; Kühe a bis 65, d bis 30, Schweine 120.

Stuttgarter Schlachtviehmarkt

Auftrieb: 432 Stück Großvieh, 595 Kälber, 1257 Schweine. Es notierten. Ochsen, jung: aa 80—90, a 70—80, b bis 65. Bullen, jung: aa 84—87, a 77—84; alt: a 65—72. Rinder: aa 93—97, a 83—90, b bis 75. Kühe, jung: aa 80—86, a 73—78, b 50—56, c 40—50, d bis 38; alt: 62—70. Kälber: a 110—118, b 105 bis 112, c 90—100. Schweine: a, b 1, b 2 und c 110—112, d und e 105—110, g 1 und g 2 88—100.

Gärtnergehilfenprüfungen in Nagold

Am 28. März haben aus dem ganzen Gebiet Südwürttemberg-Hohenzollern 8 Lehrlinge aus Baumschulbetrieben und 2 aus Obstbaubetrieben die Gehilfenprüfung im Betrieb von Gartenmeister Bühler in Nagold abgelegt. Am 29. März legten im Betrieb von Gartenmeister Felix Irion in Nagold 8 Lehrlinge aus Gartenbaubetrieben des Kreises Calw die Gehilfenprüfung mit Erfolg ab. Beide Prüfungen standen unter der Leitung des Vertreters des Landwirtschaftsministeriums in Tübingen, Dipl.-Gärtner Bucher. Wz.

Verstöße gegen den Postzwang

Die Oberpostdirektion Tübingen teilt mit: Nach § 1 des Postgesetzes vom 28. 10. 1871 ist die Beförderung aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach Orten mit einer Postanstalt des In- und Auslandes auf andere Weise, als durch die Post verboten. Ausgenommen von diesem Verbot ist nur die Beförderung solcher Sendungen durch Expres, Boten oder Fuhren. Verstöße gegen die Bestimmungen des Postzwangs sind strafbar und werden verfolgt. Da solche in letzter Zeit immer wieder zu beobachten sind, werden die vorstehenden Bestimmungen hiemit gebührend in Erinnerung gebracht.

Kreisbaugenossenschaft Calw

Vergebung von Bauarbeiten

Zur Erstellung eines 1-Familienwohngebäudes in Ostelsheim werden auf Grund der VOB die

Beton-, Maurer-, Zimmer-, Treppen-, Dachdecker-, Schmied-, Flaschner-, Gips-, Schreiner-, Glaser-, Schlosser- und Anstricharbeiten sowie die Installation von elektrischem Licht und der Wasserleitung vergeben.

Ab Dienstag, den 11. April 1950, können die Angebotsunterlagen bei Architekt Kohler in Calw eingesehen werden woselbst die Leistungsverzeichnisse erhältlich sind. Angebote sind bis spätestens Samstag, 15. April 1950, mittags 12 Uhr, bei Architekt Kohler in Calw einzureichen.

Die Kreisbaugenossenschaft Calw eGmbH., vergibt die

Erd-, Beton-, Maurer-, Zimmer- und Flaschnerarbeiten

für ein Einzelhaus und ein Doppelhaus in Oberschwandorf, Kreis Calw. Die Unterlagen können am 11. u. 12. April bei Architekt Scheible, Regbmster., in Nagold, Bahnhofstr. 21, Tel. 333, eingesehen und die Leistungsverzeichnisse abgeholt werden.

Die Angebote sind beim vorgenannten Büro bis 18. April, 10 Uhr, in verschlossenem Umschlag mit entsprechender Aufschrift einzureichen.

Calw, 3. April 1950

Kreisbaugenossenschaft Calw eGmbH.

Postdienst am Karfreitag und den Osterfeiertagen beim PA Calw

1. Schalterdienst: Am Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag wie an Sonntagen von 10.30 bis 11.30 Uhr

2. Zustelldienst: Am Karfreitag und am Ostersonntag ruht der Zustelldienst.

3. Am Ostermontag Vormittag werden Briefe und Pakete ausgetragen, sowie eine Landkraftpostfahrt ausgeführt.

Amtsgericht Calw

Beschluß vom 4. April 1950

Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Lessmann & Reich, Großhandel in Industrie- und Wirtschaftsbedarf (offene Handelsgesellschaft) in Calw, wird Termin zur Verhandlung über den von der Gemeinschuldnerin am 3. April 1950 bei dem Konkursgericht eingereichten Antrag auf

Abschluß eines Zwangsvergleiches anberaumt auf

Mittwoch, den 3. Mai 1950, nachm. 15 Uhr, vor dem Amtsgericht Calw, großer Sitzungssaal.

Der Vergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Calw zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. 2 N 5/49.

Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

Handelsregister-Veränderung vom 28. März 1950

A 369. Firma Karl Seyfried (Hoch- und Tiefbauunternehmen) in Calmbach (Alte Höfener Str. 243) Offene Handelsgesellschaft seit 1. 1. 1950 Ernst Seyfried und Otto Seyfried, beide Bauaufseher in Calmbach, sind als persönlich haftende Gesellschafter eingetreten.

Die Firma ist geändert, sie lautet jetzt: Karl Seyfried, Baugeschäft. Für die Angaben in () keine Gewähr

Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

Handelsregister-Neueintragung vom 28. März 1950

A 443. Franz Hansmann (Herrenalber Sprudel und Spedition mit Fernverkehr) in Herrenalb (Schweizerwiesen 5). Inhaber: Franz Hansmann, Kaufmann in Herrenalb.

Für die Angaben in () ohne Gewähr.

Stadtgemeinde Neuenbürg

Die Hundebesitzer

werden auf ihre Pflicht zur An- und Abmeldung ihrer Hunde in der Zeit vom 1. bis 15. April d. J. aufmerksam gemacht. Wer bis zum 15. April die Abmeldung eines bis dahin versteuerten Hundes unterläßt, hat die Hundesteuer für das neue Steuerjahr fortzuentrichten. Wer nach dem 1. April einen steuerbaren Hund zu halten beginnt, hat hiervon binnen 2 Wochen der Stadtpflege Anzeige zu erstatten. Bürgermeisteramt.

Evangelische Gottesdienste in Calw

Osterfest, 9. April 1950

8.00 Uhr Osterfeier auf dem Friedhof (Höltzel). 9.30 Uhr Hauptgottesdienst in der Kirche mit Heil. Abendmahl (Géprags). 9.30 Uhr Gottesdienst im Krankenhaus (Höltzel).

Ostermontag, 10. April

9.30 Uhr Gottesdienst in der Kirche (Pfarrer Keidel-Stammheim).

Evang. Kirchengemeinde Nagold

Ev. Gottesdienste am Ostersonntag, den 9. April 1950.

7.00 Uhr Osterandacht auf dem Friedhof. 9.30 Uhr Hauptgottesdienst (W), anschl. Hl. Abendmahl. 13.00 Uhr Kindergottesdienst (Kirche). 14.00 Uhr Osterfeier auf dem Friedhof.

Ostermontag, den 10. April

9.30 Uhr Gottesdienst (P).

Iselshausen:

Ostersonntag, 9. April, 9.30 Uhr Hauptgottesdienst (P).

Ostermontag, 10. April, 9.30 Uhr Gottesdienst (W).

Evang. Gottesdienste in Neuenbürg

Samstag, 8. April, 20 Uhr, Liturg. Wochenschluß-Andacht Stadtkirche (Seifert).

Osterfest, 9. April

7.30 Uhr Morgenfeier auf dem alten Friedhof. 8.30 Uhr Festgottesdienst Kreiskrankenhaus (Seifert). 9.30 Uhr Festgottesdienst Stadtkirche, anschließend Feier des Heil. Mahles (Seifert). 10.30 Uhr Festgottesdienst Waldrennack, anschließend Feier des Heil. Mahles (Schäufele).

Ostermontag, 10. April

9.30 Uhr Hauptgottesdienst Stadtkirche, anschließend Osterfeier des Kindergartens (Schäufele).

Herausgeber: Kreisverband Calw.

Verwaltung: Calw Badstraße 24

Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw.



Sie wird sich nimmer länger mühen:
in Zukunft wäscht sie mit PEXIN.
Pexin das ganz von selber schafft,
erspart viel Arbeit, Zeit und Kraft.
Hersteller: Chr. Schlatterer, Seifenfabrik, Calw